

Bekanntmachung

Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl der direkt in den Integrationsrat zu wählenden Mitglieder in der Stadt Bocholt am 7. Februar 2010

Bei der am 7. Februar 2010 stattfindenden Wahl zum Integrationsrat sind 12 Mitglieder zu wählen.

Gemäß § 10 der Wahlordnung für die Wahl der direkt in den Integrationsrat zu wählenden Mitglieder in der Stadt Bocholt gemäß § 27 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (WahlO-IR), in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. November 2009, fordere ich zur Einreichung von Wahlvorschlägen auf.

Für die Wahlvorschläge sind amtliche Vordrucke zu verwenden, die vom Wahlleiter der Stadt Bocholt, Rathaus, Fachbereich Stadtentwicklung und Wirtschaftsförderung, 1. Obergeschoss, Berliner Platz 1, 46395 Bocholt, während der Dienststunden:

Montags	8.00	-	12.30	14.00	-	17.00	Uhr
Dienstags	8.00	-	14.00				Uhr
Mittwochs	8.00	-	12.30	14.00	-	17.00	Uhr
Donnerstags	8.00	-	12.30	14.00	-	17.00	Uhr
Freitags	8.00	-	12.30				Uhr

kostenlos abgegeben werden.

Auf die Bestimmungen des § 10 WahlO-IR weise ich hin.

Insbesondere bitte ich zu beachten:

1. Allgemeines

- 1.1 Wahlvorschläge können von Wählergruppen, Gruppen von Wahlberechtigten (Listenwahlvorschlag) und von einzelnen Wahlberechtigten sowie Bürgern / Bürgerinnen (Einzelbewerbern / Einzelbewerberinnen) eingereicht werden.
- 1.2 Hinsichtlich der Wahlberechtigung, des Wahlrechtsausschlusses und der Wählbarkeit wird auf die §§ 6 – 8 der WahlO-IR verwiesen.
- 1.3 Als Bewerber / Bewerberin einer Wählergruppe oder einer Gruppe von Wahlberechtigten kann in einem Wahlvorschlag nur benannt werden, wer in einer Mitglieder- oder Wahlberechtigtenversammlung im Wahlgebiet hierzu gewählt worden ist.

Die Bewerber / Bewerberinnen sind in **geheimer Wahl** zu wählen. Entsprechendes gilt für die Festlegung der Reihenfolge der Bewerber / Bewerberinnen in dem Listenwahlvorschlag. Stimmberechtigt ist nur, wer am Tage des Zusammentritts der Versammlung im Wahlgebiet wahlberechtigt ist (§ 10 Abs. 3 WahlO-IR).

Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl der Bewerber / Bewerberinnen mit Angaben über Ort und Zeit der Versammlung, Form der Einladung, Zahl der erschienenen Wahlberechtigten und Ergebnis der Abstimmung ist mit dem Wahlvorschlag einzureichen. Hierbei haben der Leiter / die Leiterin der Versammlung und zwei von dieser bestimmte Teilnehmer / Teilnehmerinnen gegenüber dem Wahlleiter an Eides statt zu versichern, dass die Wahl der Bewerber / Bewerberinnen in

geheimer Abstimmung erfolgt ist. Die Versicherung an Eides statt hat sich auch darauf zu erstrecken, dass die Festlegung der Reihenfolge der Bewerber / Bewerberinnen innerhalb des Listenwahlvorschlages in geheimer Abstimmung erfolgt ist. **Die Bebringung einer Ausfertigung der Niederschrift und der Versicherung an Eides statt bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für das Vorliegen eines gültigen Wahlvorschlages.**

2. Anforderungen an den Wahlvorschlag

2.1 Für den Wahlvorschlag ist das vom Wahlleiter zur Verfügung gestellte amtliche Formular zu verwenden. Der Wahlvorschlag muss enthalten:

- Den Namen und ggf. die Kurzbezeichnung der Wähler- oder Wahlberechtigten-gruppe, die den Wahlvorschlag einreicht; andere Wahlvorschläge können durch ein Kennwort des Wahlvorschlagsträgers gekennzeichnet werden;
- Familiennamen, Vornamen, Beruf, Geburtsdatum und Anschrift (Hauptwohnung) sowie Staatsangehörigkeit des Bewerbers / der Bewerberin.

Der Wahlvorschlag soll gem. § 10 Abs. 7 WahIO-IR ferner Namen und Anschriften der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson enthalten.

2.2 Der Wahlvorschlag einer Wähler- oder Wahlberechtigten-gruppe muss von der für das Wahlgebiet zuständigen Leitung unterzeichnet sein und den Nachweis enthalten, dass sie einen nach demokratischen Grundsätzen gewählten Vorstand besitzt (§ 10 Abs. 3 WahIO-IR).

2.3 Die Wahlvorschläge müssen außerdem von mindestens **4 Wahlberechtigten der Gemeinde persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein**; dies gilt auch für Wahlvorschläge von Einzelbewerbern / Einzelbewerberinnen. **Die Wahlberechtigung ist nachzuweisen. Die ordnungsgemäße Unterzeichnung mit dem Nachweis der Wahlberechtigung bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für das Vorliegen eines gültigen Wahlvorschlages, es sei denn, der Nachweis kann infolge von Umständen, die der Wahlvorschlagsträger nicht zu vertreten hat, nicht rechtzeitig erbracht werden.**

Dabei ist folgendes zu beachten:

- Die Formblätter werden auf Anforderung vom Wahlleiter kostenfrei geliefert. Bei der Anforderung sind die Bezeichnung der Wähler- oder Wahlberechtigten-gruppe, die den Wahlvorschlag einreichen will, bei Einzelbewerbern / Einzelbewerberinnen das Kennwort, sowie Familiennamen, Vornamen und Wohnort des / der vorzuschlagenden Bewerbers / Bewerberin anzugeben. Der Wahlleiter hat diese Angaben im Kopf der Formblätter zu vermerken.
- Die Wahlberechtigten, die einen Wahlvorschlag unterstützen, müssen dies auf dem Formblatt persönlich und handschriftlich unterschreiben; neben der Unterschrift sind Familiennamen, Vornamen, Geburtsdatum, Anschrift (Hauptwohnung) des Unterzeichners / der Unterzeichnerin anzugeben.
- Für jeden Unterzeichner / jede Unterzeichnerin ist auf dem Formblatt oder gesondert eine Bescheinigung (diese hält ebenfalls der Wahlleiter bereit) seiner Gemeinde beizufügen, dass er / sie im Wahlgebiet wahlberechtigt ist.
- Ein Wahlberechtigter / Eine Wahlberechtigte darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen; hat jemand mehrere Wahlvorschläge unterzeichnet, so ist seine / ihre Unterschrift auf allen Wahlvorschlägen ungültig.

Die Unterzeichnung des Wahlvorschlages durch den Bewerber / die Bewerberin ist zulässig.

2.4 Dem Wahlvorschlag sind ferner beizufügen:

- Die Zustimmungserklärung des Bewerbers / der Bewerberin zur Aufnahme in den Wahlvorschlag. Dabei hat der Bewerber / die Bewerberin zu versichern, dass er / sie für keinen anderen Wahlvorschlag seine / ihre Zustimmung gegeben hat. **Die ordnungsgemäße Abgabe der Zustimmungserklärung bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für die Abgabe eines gültigen Wahlvorschlages.**
- Eine Wählbarkeitsbescheinigung.
- Bei Wahlvorschlägen von Wähler- oder Wahlberechtigten Gruppen eine Ausfertigung der Niederschrift über die Versammlung der Wähler- oder Wahlberechtigten Gruppe zur Aufstellung der Bewerber / der Bewerberinnen mit den Versicherungen an Eides statt, dass die Wahl der Bewerber / Bewerberinnen für den Listenwahlvorschlag und die Festlegung der Reihenfolge der Bewerber / Bewerberinnen innerhalb des Listenwahlvorschlages in geheimer Abstimmung erfolgt sind.

Die Wahlvorschläge für die Wahl der direkt in den Integrationsrat zu wählenden Mitglieder in der Stadt Bocholt **sind spätestens bis zum**

21. Dezember 2009, 15.00 Uhr

beim Wahlleiter der Stadt Bocholt, Rathaus, Fachbereich Stadtentwicklung und Wirtschaftsförderung, 1. Obergeschoss, Berliner Platz 1, 46395 Bocholt, einzureichen. Es wird dringend empfohlen, die Wahlvorschläge frühzeitig vor diesem Termin einzureichen, damit etwaige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, vorher noch behoben werden können.

Bocholt, 18. November 2009

Stadt Bocholt
Der Wahlleiter
Peter Nebelo